

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Friedrich Heck GmbH & Co.KG (Stand 19.03.2012)

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Lieferbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB. Entgegenstehende oder von unseren Lieferbedingungen abweichende Bedingungen des Bestellers lehnen wir ab, soweit wir der Geltung solcher Bedingungen nicht ausdrücklich zustimmen.

(2) Diese Lieferbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

(1) Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, können wir diese innerhalb von zwei Wochen annehmen. Maßgeblich sind der Zugang des Angebots und der Zugang unserer Annahme.

(2) An unsere Angebote halten wir uns vier Wochen gebunden. Die Angebote können in diesem Zeitraum angenommen werden. Maßgeblich sind das Datum des Angebots und das Zugangsdatum der Annahme.

§ 3 Preise und Zahlung

(1) Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise ab Werk Hemer (EXW Incoterms 2000) ausschließlich Verpackung und zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe und in Euro. Kosten der Verpackung werden gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Die Zahlung hat unbar ausschließlich auf die in der Rechnung genannten Kontoverbindungen zu erfolgen.

(3) Sofern keine ausdrückliche Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene und zumutbare Preisänderungen wegen veränderter Lohn-, Material- und Vertriebskosten für Leistungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.

§ 4 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrechte

Dem Auftraggeber steht das Recht zur Aufrechnung nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Besteller nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 5 Lieferzeit

(1) Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Bestellers voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(2) Maßgeblich für den Beginn der Lieferzeit ist das Datum des Vertragsschlusses.

(3) Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem

Zeitpunkt auf den Besteller über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

(4) Wir sind in zumutbarem Umfang auch zu Teillieferungen und zu vorzeitigen Lieferungen berechtigt, aber nicht verpflichtet.

(5) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Auftraggebers wegen eines Verzuges bleiben unberührt.

§ 6 Gefahrübergang bei Versendung

Wird das Werkgut auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung des Werkguts auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

§ 7 Lötbarkeit

Zu Lötzwecken verzinnte Teile werden vor der Weitergabe an unsere Auftraggeber in Anlehnung an die IEC 68-Norm geprüft. Reklamationen bezüglich der Lötbarkeit im Sinne der o. g. Norm erkennen wir nur an, wenn die Teile innerhalb einer Woche nach nachweisbarem Wareneingang beim Kunden in nicht weiterverarbeitetem Zustand geprüft wurden (siehe auch Untersuchungs- und Rügepflicht, § 10). Lötprüfungen mit negativem Ergebnis bei Teilen, die – in welcher Form auch immer – weiterverarbeitet wurden, erkennen wir nur an, wenn zweifelsfrei ausgeschlossen werden kann, dass die Weiterverarbeitung die Lötbarkeit nicht beeinträchtigt hat.

§ 8 Schichtdicken

(1) Für die Beschichtung im Schmelzfluss gelten einige physikalische Bedingungen, die für die Erfüllbarkeit von Kundenvorgaben hinsichtlich der Schichtstärke des Materialauftrages von wesentlicher Bedeutung sind. Insofern können verbindliche Zusagen in Bezug auf die Schichtstärke erst nach einer Probebearbeitung bzw. Machbarkeitsstudie getroffen werden. Die Zusagen gelten nur für den definierten Messbereich.

(2) Der vom Auftraggeber gewünschte Schichtdickenbereich gilt dann als eingehalten, wenn das arithmetische Mittel einer Messreihe in den festgelegten Messbereichen/Messpunkten die Bereichsgrenzen nicht über- bzw. unterschreitet. Die Über- bzw. Unterschreitung der Bereichsgrenzen durch Einzelmesswerte ist zu tolerieren. Soweit die Anzahl der Messungen pro Messbereich nicht vereinbart ist, werden fünf Messungen pro Messbereich vorgenommen.

§ 9 Legierung

(1) Die vom Auftraggeber gewünschten Legierungsangaben werden nach Möglichkeit eingehalten. Prozessbedingte Schwankungen, insbesondere beim Duplex-Feuerverzinnungsverfahren oder bei der feuer-galvanischen Verzinnung (= Feuervorverzinnung + galv. Zusatzverzinnung) sind nicht auszuschließen und im zumutbaren Bereich vom Auftraggeber zu tolerieren.

(2) Soll die Legierung spezifische Eigenschaften besitzen, die für die weitere Nutzung des Werkgutes von wesentlicher Bedeutung sind, sind diese Eigenschaften vom Auftraggeber bei der Auftragserteilung bzw. Angebotsanforderung ausdrücklich und konkret darzulegen, damit von uns die technische Machbarkeit vor Auftragsannahme geklärt werden kann.

§ 10 Untersuchungs- und Rügepflicht

(1) Der Auftraggeber hat das Werkgut unverzüglich nach dem Erhalt, soweit dies nach ordnungsmäßigem Geschäftsgang tunlich ist, zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, uns unverzüglich Anzeige zu machen.

(2) Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt unsere Werkleistung als genehmigt und abgenommen, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war.

(3) Zeigt sich später ein solcher Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt die Werkleistung auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt und abgenommen.

(4) Die Vorschriften des § 377 HGB (Untersuchungs- und Rügepflicht) gelten entsprechend.

(5) Auch eine von uns durchgeführte Prüfung der von uns veredelten Produkte, sowie deren Dokumentation durch uns, entbindet den Kunden nicht von der Verpflichtung, vor Weiterverarbeitung bzw. Weiterveräußerung die Produkte auf Mängel zu untersuchen, soweit wir nicht ausdrücklich auf eine Wareneingangskontrolle beim Auftraggeber im Sinne der Untersuchungs- und Rügepflicht verzichtet haben.

§ 11 Gewährleistung und Mängelrüge sowie Rückgriff/Herstellerregress

(1) Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung ohne Einschränkung unberührt.

(2) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Auftraggeber – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche – vom Vertrag zurücktreten oder die Vergütung mindern.

(3) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind.

(4) Ansprüche des Auftraggebers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen und vertraglich vorgesehenem Gebrauch.

(5) Rückgriffsansprüche des Auftraggebers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Auftraggeber mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.

§ 12 Sonstiges

(1) Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

(2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand und für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

(3) Alle Vereinbarungen, die zwischen den Parteien zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt, bzw. diese Lücke ausfüllt.